

Satzung der Stadt St. Ingbert über die Aufhebung des Sanierungsgebietes / der Sanierungssatzung „Innenstadt von St. Ingbert-Mitte“ in der Stadt St. Ingbert

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Innenstadt von St. Ingbert-Mitte“ und dessen Erweiterungen sowie die Bekanntmachung der Aufhebungssatzung beschlossen.

Die Aufhebungssatzung gebe ich nachstehend öffentlich bekannt.

St. Ingbert, den 10.12.2021

gez.

Prof. Dr. Jur. Ulli Meyer, Oberbürgermeister

Präambel:

Der Stadtrat der Stadt St. Ingbert hat am 31.03.1981 das Sanierungsgebiet „Innenstadt von St. Ingbert-Mitte“ durch Satzung beschlossen. Am 07.07.1981 wurde durch Bekanntmachung der Satzung das Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

Am 27.02.1984 erfolgte durch Beschluss des Stadtrates der Stadt St. Ingbert die erste Erweiterung des Sanierungsgebietes. Am 19.04.1984 wurde die erste Erweiterung des Sanierungsgebiets durch Bekanntmachung förmlich festgelegt.

Am 05.11.1985 erfolgte der Beschluss des Stadtrates über die förmliche Festlegung des „1. Ergänzungsgebietes“, der Satzungsbeschluss wurde am 18.01.1986 bekannt gemacht.

Am 24.05.1994 erfolgte durch Beschluss des Stadtrates der Stadt St. Ingbert die zweite Erweiterung des Sanierungsgebietes. Am 02.09.1994 wurde die zweite Erweiterung des Sanierungsgebiets durch Bekanntmachung förmlich festgelegt.

Die Sanierungsmaßnahme wurde im umfassenden (klassischen) Verfahren durchgeführt. Insgesamt umfasste das Sanierungsgebiet eine Fläche von ca. 7,33 ha. Der Stadt St. Ingbert wurden Fördermittel des Bundes und Landes zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet gewährt. Die Förderung erfolgte im Bundes- und Landesprogramm der Städtebauförderung, Programmbereich „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ im Rahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Innenstadt St. Ingbert-Mitte“.

Der Stadtrat der Stadt St. Ingbert stellte zu Beginn der Gesamtmaßnahme aufgrund der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen städtebauliche Missstände im Gebiet „Innenstadt von St. Ingbert-Mitte“ fest. Gravierende Mängel wurden unter anderem in der baulichen Beschaffenheit der Gebäude und Ausstattung, in der mangelnden infrastrukturellen Erschließung, bezogen auf öffentliche Grün- und Freiflächen oder auch in der erheblichen Einwirkung von Verkehrsanlagen durch Lärm und Verunreinigungen erkannt.

Zudem wies das Zentrum fehlende Parkflächen oder auch Wohn- und arbeitshygienische Störungen auf, die das Gebiet für vorhandene und potenzielle Bewohner und/oder Beschäftigte erheblich minderten.

Der Stadtkern war daher als zentraler Standort für öffentliche und private Versorgungseinrichtungen sowie in der Wohnfunktion eingeschränkt. Die Fülle und Vielschichtigkeit der erforderlichen Maßnahmen machte eine umfassende Planung erforderlich. Deren Durchführung war

neben einzelnen privaten Investitionen nur mit Hilfe des Instrumentariums der Städtebauförderung und mit Hilfe öffentlicher Sanierungsmittel zu gewährleisten.

Im Verlaufe der Sanierungsmaßnahme wurden wesentliche Zielsetzungen der Sanierung erreicht. Zur Verbesserung und Attraktivierung des öffentlichen Raumes wurden durch die Stadt St. Ingbert insbesondere die folgenden städtebaulichen Maßnahmen durchgeführt:

- Ausbau des Parkplatzes auf dem Gelände der ehem. Firmen Hellenthal/ELGA
- Fußwegeverbindung Kaiserstraße/ Poststraße
- Grün und Spielanlage hinter dem Caritasgebäude
- Herstellung der Passage Kaiserstraße (Grüne Laterne) - Pfarrgasse; Tiefgarage und Fußgängerpassage
- Einbau einer öff. WC-Anlage im Bereich des ehem. Kaufhallengebäudes (heute Stadtbücherei)
- Neubau eines Parkdecks (Wollbachstraße)
- Errichtung Gemeinbedarfseinrichtung Stadtbücherei

Durch die Vorgaben des Bundes und Landes müssen die städtebaulichen Gesamtmaßnahmen bis Ende des Jahres 2022 gegenüber dem Bund und bis Ende des Jahres 2021 gegenüber dem Land abgerechnet werden. Gemäß § 235 Abs. 4 BauGB müssen Sanierungssatzungen, die vor dem 01.01.2007 bekannt gemacht worden sind, spätestens bis zum 31.12.2021 aufgehoben werden, es sei denn, es wurde entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 BauGB eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt, was hier nicht der Fall war.

In diesem Zusammenhang sollen das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet „Innenstadt von St. Ingbert-Mitte“ und dessen Erweiterungen aufgehoben werden.

Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt St. Ingbert über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt von St. Ingbert-Mitte“ vom 31.03.1981 (rechtsverbindlich durch ortsübliche Bekanntmachung vom 07.07.1981), erweitert durch Beschlussfassung vom 05.11.1985 (rechtsverbindlich durch ortsübliche Bekanntmachung vom 18.01.1986) und zuletzt erweitert durch Beschlussfassung vom 24.05.1994 (rechtsverbindlich durch ortsübliche Bekanntmachung vom 02.09.1994) wird aufgehoben.

§ 2

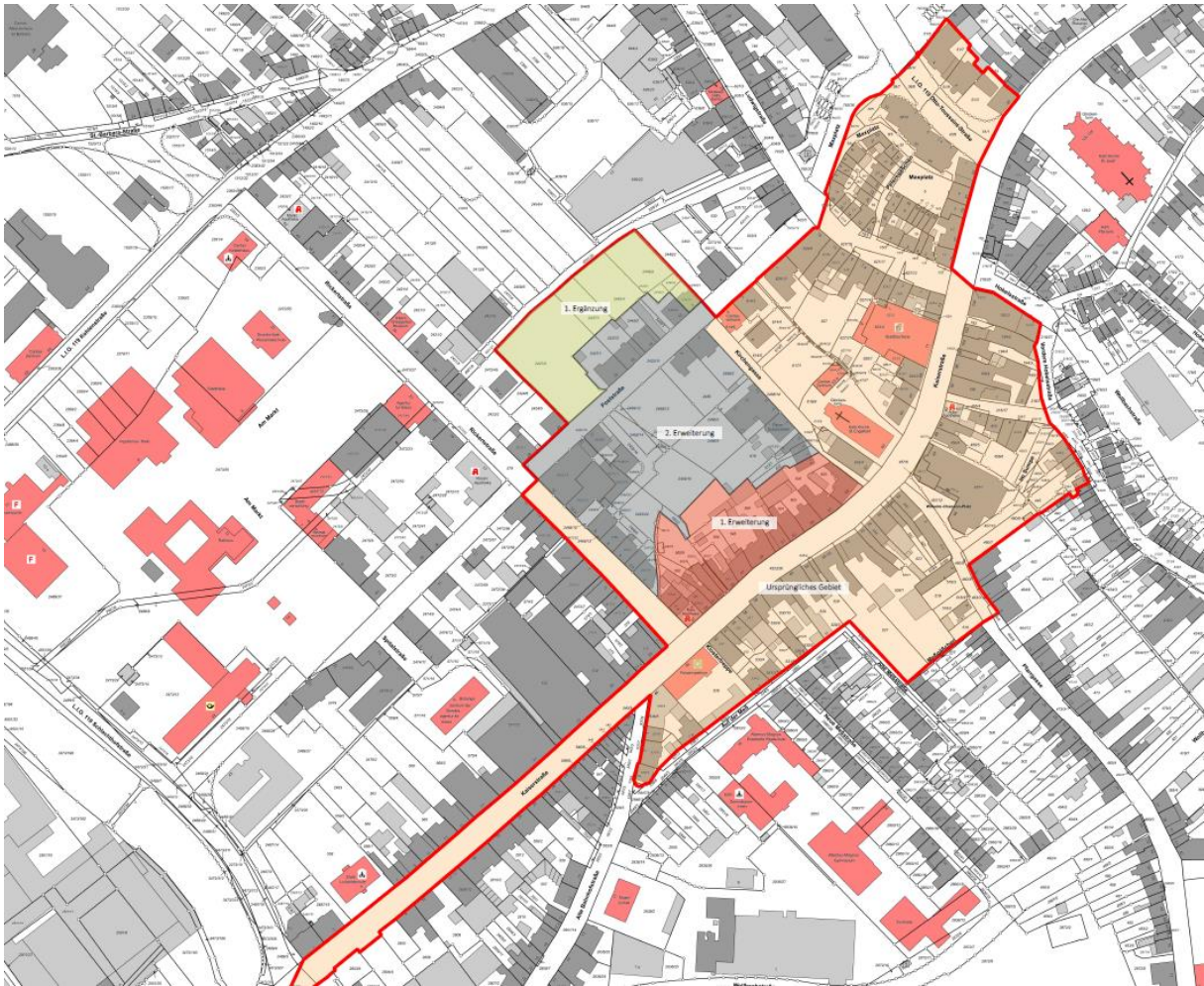
Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, umfasst die Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgebildeten und durch eine Linie abgegrenzte Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

St. Ingbert, den 10.12.2021

gez.
Prof. Dr. Jur. Ulli Meyer, Oberbürgermeister



Lageplan zur Darstellung des Gebiets, das nicht mehr der Sanierung unterliegt (genordet, ohne Maßstab)

Hinweis:

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt St. Ingbert geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- Gemäß § 12 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt St. Ingbert unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

- Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Stadt St. Ingbert, in 66386 St Ingbert, Am Markt 12, Zimmer 402 während der allgemeinen Dienstzeiten (montags bis mittwochs, 8.00 Uhr - 16.00 Uhr. Donnerstags 08.00-18.00 und freitags 08.00 – 12.00 Uhr) eingesehen werden.